



## Zu Gewässern sind Abstände einzuhalten.

Der Bestand von Gewässern und der Gewässerrandstreifen sind von großer Wichtigkeit!

### 1. Einleitung

Beim Planen und Bauen von Baugrundstücken an Gewässern (z.B. Zuggräben und Grenzgräben, Gewässer II. und III. Ordnung) ist besonders der Bestand der Gewässer geschützt. Diese sind nach Eigentums-, Wasser-, und Naturschutzrecht zu erhalten. Veränderungen am Gewässer, insbesondere Verrohrungen und Uferbefestigungen, die bei einer entsprechenden vorausschauenden Planung vermieden werden könnten, sind nicht genehmigungsfähig. Ebenso werden Verfüllungen sehr kritisch gesehen. Der schadlose Wasserabfluss steht zum Wohle der Allgemeinheit an erster Stelle. Diesem Allgemeinwohl haben sich die Antragsteller ggf. unterzuordnen.

Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Wesermarsch. Die Stadt Elsfleth wird beteiligt.

### 2. Abstand, Gewässerrandstreifen

Vorrohrungen von Gewässern sind nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) nur genehmigungsfähig, wenn sie erforderlich sind. Dies ist z.B für eine Erschließung des Baugrundstückes der Fall, d. h. zur Herstellung einer Grundstückszufahrt. Eine Teilverrohrung von bis zu 6 m ist hierfür völlig ausreichend. Mit Gebäuden und Terrassen sowie Nebenanlagen (z.B. Carport, Gartenhaus, Schuppen) ist ein ausreichender Abstand von der oberen Böschungsoberkante einzuhalten. Näheres zum Gewässerrandstreifen ist dem NWG und den Satzungen der Moorriem-Ohmsteder Sielacht und der Braker Sielacht zu entnehmen. Der Abstand von in der Regel 10 m zu Gewässern ist auch erforderlich, um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Weiter, um die Standfestigkeit der Gewässerböschung und den baulichen Anlagen zu gewährleisten. Der notwendige Abstand kann je nach Bedeutung eines Gewässers III. Ordnung zwischen 5 und 10 m betragen. Bei einem Verbandsgewässer sind dies im Regelfall 10 m. Eventuelle Festsetzungen im Bebauungsplan sind einzuhalten.

### 3. Wasserrechtliche Genehmigung

Darüber hinaus ist bei einer Nähe zu einem Gewässer / Graben die statische Bemessung der Gründung von Gebäuden und Zufahrten zu beachten. Auf die hiesige Bodenbeschaffenheit mit Marsch- bzw. Torfboden wird hingewiesen. Bauliche Veränderungen im Gewässer, an der Gewässerböschung oder auf dem Gewässerrandstreifen –z.B. Abgrabungen und Aufschüttungen– bedürfen einer Genehmigung oder Planfeststellung des Landkreises Wesermarsch als untere Wasserbehörde nach § 57 NWG bzw § 36 WHG. Bauliche Anlagen sind zum Beispiel:

- Bootsstege, Brücken
- Verrohrungen zur Gewässerkreuzung durch Straßen, Grundstückszuwegungen
- Leitungskreuzungen
- Aufschüttungen oder Abgrabungen am Gewässer
- Gebäude in Gewässernähe

Bei baugenehmigungspflichtigen Anlagen ist die wasserrechtliche Genehmigung in der Baugenehmigung enthalten. Die Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohngebäudes umfasst jedoch nicht die wasserrechtliche Genehmigung für die im Zuge der Erschließung eines Baugrundstückes (Grundstückszufahrt) unter Umständen notwendig werdende Verrohrung eines Gewässers.